

Vorschläge zur Satzungsänderung

Präambel Mit der Satzung des „Schachklub Schweinfurt 2000 e.V.“ soll für die beiden Gründervereine „Schachklub Franken e.V.“ und „Schachklub 1893 Schweinfurt e.V.“ eine gemeinsame neue Basis geschaffen werden, um den Schachsport in Schweinfurt zu fördern und zu gestalten. Mit dem Zusammengehen dieser beiden Traditionsvereine werden eingefahrene Bahnen verlassen ohne jedoch mit der Tradition der Gründervereine zu brechen.	Präambel Mit der Satzung des „Schachklub Schweinfurt 2000 e.V.“ soll für die beiden Gründervereine „Schachklub Franken e.V.“ und „Schachklub 1893 Schweinfurt e.V.“ eine gemeinsame neue Basis geschaffen werden, um den Schachsport in Schweinfurt zu fördern und zu gestalten. Mit dem Zusammengehen dieser beiden Traditionsvereine werden eingefahrene Bahnen verlassen ohne jedoch mit der Tradition der Gründervereine zu brechen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und damit des besseren Verständnisses wird nachstehend das generische Maskulinum verwendet. Damit werden ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten angesprochen.
Alt § 7 Mitgliederversammlung (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Versammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.	Neu § 7 Mitgliederversammlung (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen. Anträge zu dieser Versammlung müssen drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Vorschläge zur Satzungsänderung

Alt	Neu § 7 Mitgliederversammlung (1a) Im Falle der Unmöglichkeit als Präsenzveranstaltung – beispielsweise durch eine anhaltende Pandemielage – kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auf einer geeigneten Online-Plattform in Form einer virtuellen Veranstaltung stattfinden. Die Vorgaben zu Ladefrist, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sind hierbei analog der Präsenzveranstaltung anzuwenden.
Alt	Neu § 7 Mitgliederversammlung (3a) Im Falle des § 7 Abs. 1a können Wahlen oder Beschlussfassungen derart durchgeführt werden, dass die Mitglieder ihre Stimme per Brief oder E-Mail abgeben. Die entsprechenden Unterlagen werden zusammen mit der Ladung versendet. Die Stimmabgabe kann bis 3 Tage vor der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgen. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird dort bekanntgegeben und entspricht im Rang den Entscheidungen einer Präsenz-Mitgliederversammlung.

Vorschläge zur Satzungsänderung

Alt	Neu
§ 9 Vorstand (1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer an. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. (2) Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Kassierer kann gewählt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl kann geheim oder durch offene Abstimmung erfolgen. (3) Der 1. Vorsitzende allein und jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (4) Zum erweiterten Vorstand gehören, neben dem Vorstand, der Jugendleiter, der Spielleiter, der Medienbeauftragte, der Materialwart und der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands bestimmen. Eine Vereinigung von 2 Aufgaben des erweiterten Vorstands in einer Person ist zulässig. (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. (6) Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr unter Leitung des 1. Vorsitzenden tagen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende ein. Eingeladen werden können auch weitere Personen, z.B. die Mannschaftsführer und die Vertreter der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Diese sind dann auch mit je einer Stimme stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.	§ 9 Vorstand (1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an: - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Kassierer - Schriftführer Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. (2) In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl kann geheim oder durch offene Abstimmung erfolgen. (3) Der 1. Vorsitzende allein und/oder jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (4) Dem erweiterten Vorstand gehören, neben dem Vorstand gemäß Absatz (1) an: - Jugendleiter (gewählt vom Vereins-Jugendtag, bestätigt von der Mitgliederversammlung) - Spielleiter - Medienbeauftragter - Materialwart - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands bestimmen. Eine Vereinigung von zwei oder mehr Aufgaben des erweiterten Vorstands in einer Person ist zulässig. (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. (6) Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr unter Leitung des/der 1. Vorsitzenden tagen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende ein. Eingeladen werden können auch weitere Personen, z.B. Mannschaftsführer und die Vertreter der Mitglieder des erweiterten

Vorschläge zur Satzungsänderung

	Vorstands. Diese sind dann auch mit je einer Stimme stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (keine Mehrfachstimmen bei Aufgabenvereinigung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Alt § 11 Protokolle Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und sind vom Versammlungsleiter – in der Regel der 1. Vorsitzende – sowie dem Protokollführer – in der Regel der Schriftführer – zu unterzeichnen. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.	Neu § 11 Protokolle Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und sind von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Vorschläge zur Satzungsänderung

Änderungen:

Präambel: Hinweis auf die Verwendungen geschlechtsneutraler Formulierungen

§ 7 Abs 1: redaktionelle Änderungen → Verwendung von Zahlworten

§ 7 Abs. 1 Anträge beim 1. Vorsitzenden → Anträge beim Vorstand

Einfügen eines Absatzes 1a in § 7

Einfügen eines Absatzes 3a in § 7

§ 9 redaktionelle Änderungen → Verwendung von Zahlworten

§ 9 Aufzählung der Vorstandsmitglieder - neu Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter, Streichung der missverständlichen Doppelnennung Jugendleiter und Vorsitzender der Vereinsjugendleitung

§ 9 Wahlalter Schriftführer 16 → 18 Jahre

§ 9 redaktionelle Anpassung der Formulierung der Vertretung nach außen „und/oder“

§ 9 Klarstellung der Stimmenzahl bei Aufgabenvereinigung im erweiterten Vorstand

§ 11 Streichung der unnötigen erläuternden Einschübe